



Rat der
Europäischen Union

027556/EU XXVI. GP
Eingelangt am 22/06/18

Brüssel, den 19. Juni 2018
(OR. en)

10213/18

FRONT 182
COMIX 330

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 13. Juni 2018

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2018) 3658 final

Betr.: EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 11.6.2018 betreffend die Hinzufügung der Anlagen A und B zu der Empfehlung der Kommission K(2006) 5186 vom 6. November 2006 über einen gemeinsamen „Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“, der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 3658 final.

Anl.: C(2018) 3658 final



Brüssel, den 11.6.2018
C(2018) 3658 final

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 11.6.2018

betreffend die Hinzufügung der Anlagen A und B zu der Empfehlung der Kommission K(2006) 5186 vom 6. November 2006 über einen gemeinsamen „Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“, der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 11.6.2018

betreffend die Hinzufügung der Anlagen A und B zu der Empfehlung der Kommission K(2006) 5186 vom 6. November 2006 über einen gemeinsamen „Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“, der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Empfehlung K(2006) 5186 endg. der Kommission vom 6. November 2006 wurde ein „Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“ mit gemeinsamen Richtlinien, bewährten Verfahren und Empfehlungen für Grenzkontrollen festgelegt.
- (2) Die Kommission verpflichtete sich, dafür Sorge zu tragen, dass das Schengen-Handbuch regelmäßig aktualisiert wird. Die Aktualisierungen erfolgten durch die Empfehlungen K(2008) 2976, K(2009) 7376, K(2010) 5559, K(2011) 3918, C(2012) 9330 und C(2015) 3894 final.
- (3) Aufgrund der Änderungen der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ durch die Verordnung (EU) 2017/458 des Europäischen Parlaments und des Rates² sollte das Schengen-Handbuch um zwei neue Anlagen ergänzt werden.
- (4) Gemäß Erwägungsgrund 12 der Verordnung (EU) 2017/458 ist dem Schengen-Handbuch eine neue Anlage (Anlage A) hinzuzufügen, in der das Mitteilungsverfahren dargelegt ist, das Mitgliedstaaten anwenden müssen, die beabsichtigen, eine gezielte Abfrage von relevanten Datenbanken in Bezug auf Personen vorzunehmen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben.
- (5) Eine zweite Anlage (Anlage B) sollte zum Schengen-Handbuch hinzugefügt werden, um die Bestimmungen von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 betreffend die vorübergehende Abweichung von der systematischen Abfrage der einschlägigen Datenbanken, und insbesondere Aspekte im Zusammenhang mit der Bewertung der

¹ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

² Verordnung (EU) 2017/458 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 hinsichtlich einer verstärkten Abfrage von einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen (ABl. L 74 vom 18.3.2017, S. 2).

Risiken gezielter Abfragen und dem weiteren Vorgehen nach der Mitteilung der Absicht, von der systematischen Abfrage abzuweichen, zu präzisieren.

- (6) Die Anlagen A und B zum Leitfaden für Grenzschutzbeamte wurden von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache entwickelt —

EMPFIEHLT:

1. Die Anlagen A und B im Anhang zu dieser Empfehlung sollten zur Empfehlung vom 6. November 2006 (K(2006) 5186 endg.) hinzugefügt werden.
2. Die Mitgliedstaaten sollten die in dieser Empfehlung vorgesehenen Änderungen am Leitfaden für Grenzschutzbeamte an ihre für die Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen zuständigen Behörden übermitteln.

Brüssel, den 11.6.2018

Für die Kommission
Dimitris AVRAMOPOULOS

Mitglied der Kommission

